

**Verordnung des Rektorats
über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und
-Prüfungen sowie Aufnahmeverfahren
an der Universität für Bodenkultur Wien**

Aufgrund des § 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 76/2021, wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Maßnahmen über negative Tests zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der Universität für Bodenkultur Wien.

§ 2 Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen sowie Aufnahmeverfahren

(1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen sowie an Aufnahmeverfahren ist nur zulässig, wenn Lehrende, Prüfungsaufsichten und Studierende bzw. Studienwerbende einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Das Testergebnis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert und abrufbar sein. Dieser Nachweis ist für die Dauer der Teilnahme an der jeweiligen Präsenz-Lehrveranstaltung oder -Prüfung bzw. des Aufnahmeverfahrens bereitzuhalten.

(2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist gleichzuhalten:

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder
2. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten oder
3. ein Genesungsnachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 gemäß § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950 oder
4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

(3) Sollte der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung für körpernahe Dienstleistungen (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung) zum Zeitpunkt der Präsenz-Lehrveranstaltung oder -Prüfung bzw. des Aufnahmeverfahrens andere Nachweise vorsehen, dann sind auch diese Nachweise einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 gleichzuhalten.

§ 3 Einreise aus dem Ausland

(1) Sofern jemand aus dem Ausland anreist, kann ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen PCR-Test oder einen Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Es ist ungültig, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Präsenzlehrveranstaltung oder -Prüfung bzw. des Aufnahmeverfahrens bei einem PCR-Test mehr als 72 Stunden oder bei einem Antigen-Test mehr als 48 Stunden zurückliegt.

(2) Einem solchen ärztlichen Zeugnis ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausge-

stelltes Testergebnis, das bestätigt, dass die im Testergebnis angeführte Person durch einen PCR-Test oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gleichgestellt, wenn dieser zumindest folgende Daten umfasst:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person
2. Geburtsdatum
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme
4. Testergebnis
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

§ 4 Abweichende Prüfungsmethoden und Alternativen zu Präsenz-Prüfungen

Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über abweichende Prüfungsmethoden und Alternativen zu Präsenz-Prüfungen bleiben unberührt.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Vollziehung dieser Verordnung bei Lehrveranstaltungen und Aufnahmeverfahren ist die Vizerektorin für Lehre und Weiterbildung der Universität für Bodenkultur Wien zuständig.
- (2) Für die Vollziehung dieser Verordnung bei Prüfungen ist der Studiendekan der Universität für Bodenkultur Wien zuständig.
- (3) Für die Durchführung der Kontrolle der Testergebnisse ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Organisation und Prozessmanagement der Universität für Bodenkultur Wien zuständig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Wien, 23. April 2021

Für das Rektorat Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. DDr.h.c. Hubert Hasenauer
Rektor